

Unser Wasser

Verein zur Wahrung von Eigentum und Eigenständigkeit
im Landkreis Miesbach e.V.

Offener Brief

an den Landrat des Landkreises Miesbach,
Herrn Wolfgang Rzehak

und an den Abteilungsleiter Umwelt,
Herrn Dr. Thomas Eichacker



Sie haben die Alten Rechte für den Speisekanal IV der Reisacher Grundwasserfassung widerrufen. Das könnte ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung sein, aber nur, wenn nach dem ersten Schritt jetzt auch der zweite folgt. Sie kennen das juristische Gutachten des Anwalts Ulrich Steffen und wissen, dass nach übereinstimmender Rechtsauffassung eine Anlage nicht zweierlei Recht unterliegen kann. Das gilt für die Gotzinger Hangquellen, weil die Stadt München zum Stichtag, dem 1. Januar 1908, nicht über alle erforderlichen Grundstücke verfügte und deshalb auch nicht die notwendigen Privatrechtstitel vorweisen kann. Diese fehlenden Nachweise erzwingen es, dass das Landratsamt endlich das Alte Recht für die gesamten Hangquellen für nichtig erklärt.

Dementsprechend sind auch die Alten Rechte für die Reisacher Grundwasserfassung insgesamt für ungültig zu erklären. Darüber hinaus ist Ihnen ja bekannt, dass die Stadt München die Ausschlussfrist für die Anmeldung der Alten Rechte ins Wasserbuch des Landkreises versäumt hat. Das allein führt zwingend zur Aberkennung dieser Rechte durch die Behörde. Mit der Vorlage einer Aktennotiz der Stadtwerke München GmbH aus dem Jahr 1977 haben Sie, Herr Dr. Eichacker, erst im vergangenen Herbst in einem Gutachten für das Umweltministerium versucht, die Alten Rechte für München zu retten, und wissen wahrscheinlich besser als jeder andere, dass dieses Schriftstück die Fristwahrung in keiner Weise belegen kann.

Sie wissen auch, dass die Aberkennung der Alten Rechte für eine stillgelegte Zuleitung dem Landkreis keinerlei Vorteile bringt. Die Aberkennung der Alten Rechte für sämtliche Anlagen aber wäre eine entscheidende Maßnahme für die Zukunftssicherung des gesamten Landkreises. Die SWM GmbH müsste die Wasserrechte erneut nach heute geltendem Recht beantragen. Der Landkreis wäre endlich in sein volles Recht eingesetzt und könnte die nötigen Auflagen machen, die auch alle anderen Landkreise, z. B. der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in solchen Fällen erlassen.

In der Vergangenheit hat das staatliche Landratsamt immer wieder den Eindruck erweckt, in der Wasserfrage fast ausschließlich die Interessen der SWM GmbH, des Landesamtes für Umwelt und der Regierung von Oberbayern zu berücksichtigen und dabei die Interessen des eigenen Landkreises hintanzustellen. Wenn jetzt ein Umdenken stattgefunden hat, dann finden Sie im Verein Unser Wasser, einen Partner, der Sie in allen Fragen, die für die Aberkennung der Alten Rechte relevant sind, unterstützt und Ihnen weitere Gründe für die Aberkennung vorlegen kann. Auf keinen Fall darf die Aberkennung des Rechts für den Speisekanal IV der SWM GmbH einen Anlass zur gerichtlichen Klage bieten, die sie angesichts der unvollständigen Argumentation unseres Landratsamts dann auch noch gewinnt.

Hochachtungsvoll

Norbert Kerkel, Vorsitzender

Dr. Alexander Bronisch, stellv. Vorsitzender